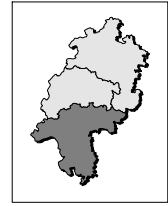


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 101.0
04.10.2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag: 24.10.2019 (UEK) 25.10.2019 (HPA) 01.11.2019 (RVS)	Anlagen: -1-
---------------------------	--	-----------------

Eckpunkte Neuaufstellung RPS Regionalpark, Boden- und Lärmschutz, Abfall, Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Den Eckpunkten zur Neuaufstellung des RPS zu den Themen Regionalpark, Boden- und Lärmschutz, Abfall und Denkmalpflege wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid
Regierungspräsidentin

UEK

Eckpunkte Neuaufstellung RPS

Regionalpark, Boden- und Lärmschutz, Abfall, Denkmalpflege

1. Regionalpark

Im Verdichtungsraum sind regional bedeutsame Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung des Regionalparks einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums als Regionalparkkorridore festzulegen. Gemäß der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) - Ziel 4.1-3(Z) - sind Flächen mit ökologischen Freiraumnutzungen und -funktionen im RPS/FNP über die regionalplanerische Festlegung als „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ zu entwickeln.

Bedingt durch die zunehmende Urbanisierung und erhöhten Siedlungsdruck kommt der Erholungsfunktion besondere Bedeutung zu. Der verstärkten Frequentierung der Landschaft, insbesondere auch im Rahmen von Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung in überörtlichen Zusammenhängen, soll mit der Integration neuer Regionalparkkorridore in den neuen RPS/RegFNP Rechnung getragen werden.

Weiterhin sollen aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung im neuen RPS/RegFNP die bisherigen Kapitel „4.4 Regionalpark“ und „4.7 Erholung“ zusammengefasst werden und neu als „Regionalpark und Erholung“ aufgenommen werden.

Durch die Identifizierung und Sicherung weiterer Regionalparkkorridore im neuen RPS/RegFNP kann den Belangen der Naherholung verstärkt Rechnung getragen werden. Die Regionalpark-routen sollen daher im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (RV) aktualisiert und weiter ausgebaut werden. Dabei soll das „Gutachten zum Landschaftsbild“ des RV (Universität Kassel) berücksichtigt werden.

Regionalparkkorridore betonen die Wertigkeit regionaler Kulturlandschaften und ermöglichen Nutzerinnen und Nutzern eine multifunktionale und identitätsstiftende Freiraumgestaltung. Eine Ausweitung der Regionalparkkorridore im Planungsraum trägt außerdem dazu bei, ein positives Landschaftsbild zu verankern, das der ökologischen Aufwertung und der Stärkung der regionalen Identität gleichermaßen dient und als Imagefaktor für die Region wirkt.

Zur Identifizierung neuer Regionalparkkorridore ist es erforderlich, regionale Wegenetze zu evaluieren und auf ihre potenzielle Eignung als „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ zu untersuchen.

Insbesondere sollen solche Routen in Betracht gezogen werden, die geeignet sind, ein Netz aus landschaftlich reizvollen Wegen und Anlagen aufzubauen und vielfältige Übergänge zwischen Landschaften herzustellen.

Auf dieser Basis werden im Gebiet des RPS folgende drei Routen vorgeschlagen:

- Spessartbogen (Main-Kinzig-Kreis)

Länge: ca. 90 km, durch den Main-Kinzig-Kreis von Langenselbold nach Schlüchtern.

Beschreibung: Die 2012 eröffnete Route schlägt einen langen Bogen zum Kinzigtal durch die Waldlandschaft des Naturparks Hessischer Spessart. Sie ist als Premiumwanderweg klassifiziert. Der Spessartbogen wird geplant und unterhalten vom Zweckverband Naturpark Hessischer Spessart.

Details: Der Spessartbogen ist nach Auskunft des Zweckverbands Naturpark Hessischer Spessart, der bei der Pflege und Unterhaltung der Route mit 15 beteiligten Gemeinden kooperiert, wesentlich für die regionale Identitätsbildung und hat Leuchtturmfunktion für die Profilierung des Hessischen Spessarts. Insbesondere durch die effektive und über politische Wechsel hinweg erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Städte und Gemeinden konnte der Spessartbogen kooperativ etabliert und weiterentwickelt werden. Er erfüllt so eine Steuerungswirkung für den Schutz und die Entwicklung der Freiräume in der Region.

- Burgensteig Bergstraße (Landkreis Bergstraße)

Länge: insgesamt ca. 115 km; auf den Bereich Südhessen (von Darmstadt-Eberstadt bis Heppenheim) entfallen ca. 50 km. Im Süden verläuft der Burgensteig im Planungsbereich des VRRN bis Heidelberg.

Beschreibung: Der Burgensteig wurde 2015 eröffnet und ist vom Deutschen Wanderverband als Qualitätswanderweg eingestuft. Die Zertifizierung wurde 2018 bestätigt. Der Burgensteig Bergstraße führt durch den UNESCO Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald. Der Burgensteig wird geplant und unterhalten vom Tourismus Service Bergstraße e.V.

Details: Der Burgensteig Bergstraße führt an den Hängen des Odenwalds entlang und folgt dem Verlauf einer Handelsstraße, die bereits von den Römern gegründet wurde. Namensgebend sind 32 Burgen und Schlösser. Er ist in neun Etappen unterteilt, wovon sich die ersten vier in Hessen befinden.

- Nibelungensteig (Odenwaldkreis)

Länge: insgesamt ca. 130 km; auf den Bereich Südhessen (von Zwingenberg bis Oberzent-Hesselbach) entfallen ca. 83 km.

Beschreibung: Der Nibelungensteig ist seit 2008 ein mit dem Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ zertifizierter Fernwanderweg. Er führt durch den UNESCO Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald. Der Nibelungensteig wird geplant und unterhalten von der Tourismusagentur der Wirtschaftsregion Bergstraße / Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH.

Details: Der Nibelungensteig ist geprägt von geologischen, naturräumlichen und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten. Positives Feedback aus der Hotellerie- und Gaststättenbranche führte zur Anerkennung des Nibelungensteigs als bedeutsamer Faktor auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Die regelmäßige Kooperation mit den Anrainerkommunen auf bayrischer Seite sowie der „Touristischen Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Odenwald“ führt zu einer umfassenden Weiterentwicklung des gesamten Nibelungensteigs.

2. Bodenschutz

Gemäß LEP ist bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen der Erhaltung von Böden, die aufgrund ihrer natürlichen oder archivarischen Bodenfunktionen oder ihrer hohen Ertragssicherheit eine hohe Bedeutung besitzen, hohes Gewicht beizumessen. Das Kapitel Bodenschutz soll daher, in Abstimmung mit dem HMUKLV, um eine Textkarte - ähnlich der bestehenden Abbildung 8 des RPS/RegFNP 2010 zu den regional bedeutsamen Kulturdenkmälern und archäologischen Denkmäler in Südhessen - ergänzt werden, die besonders schützenswerte Böden der Region Südhessen darstellt.

3. Lärmschutz - Ruhige Gebiete

Mit der Verordnung zur dritten Änderung des LEP ist eine textliche Festsetzung zu ruhigen Gebieten auf höchster landesplanerischer Ebene aufgenommen worden. Da die ruhigen Gebiete als Grundsatz im LEP aufgenommen sind, ist die dortige Festlegung als Rahmenvorgabe zu sehen.

In der Neuaufstellung des RPS/RegFNP sollen daher unter dem Kapitel Lärmschutz die „ruhigen Gebiete“ - im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG (Lärmaktionspläne) - textlich als Grundsätze und Begründung aufgenommen werden.

Zur Information hier die LEP-Definition der „ruhigen Gebiete“:

- Ruhige Gebiete im Ländlichen Raum:

Gebiete, die keinen anthropogenen Geräuschen (z.B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind und in denen Pegelwerte von LDEN=40 dB(A) nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die bereits jetzt von Menschen als ländliche Erholungsgebiete genutzt werden. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten. Ruhige Gebiete sollen eine gewisse Größe nicht unterschreiten, um die beschriebene Erholungsfunktion sicherstellen zu können. Als Anhaltspunkt für die Fläche können die LAI-Hinweise herangezogen werden.

- Ruhige Gebiete in Ballungsräumen:

Mittel- und Oberzentren: großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Naturraum bilden oder gestaltete Parks und Grünflächen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von LDEN= 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind. Damit wird sichergestellt, dass im überwiegenden Anteil der Flächen ein LDEN = 50 dB(A) nicht überschritten wird. Aufgrund der derzeitigen Belastungen mit Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm wird es immer Bedarf an ruhigen Erholungsflächen in Ballungsräumen sowie den Mittel- und Oberzentren geben.

Die ruhigen Gebiete werden im Rahmen der Lärmkartierung und der darauf aufbauenden Lärminderungsplanung festgelegt. Für die Lärmkartierung ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zuständig, die Lärminderungsplanung erfolgt in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Vorschläge zu den ruhigen Gebieten können auch von den Gemeinden eingebracht werden.

4. Abfall

Der Grundsatz zum Leitbild einer nachhaltigen Abfallwirtschaft soll beibehalten werden. Ebenso soll das Ziel Z7-2 beibehalten werden: Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung sowie der zentralen Kompostierungsanlagen sind zu sichern.

Nach der dritten Änderung des LEP Hessen 2000 aus dem Jahr 2018 kann die Regionalplanung selbst entscheiden, ob sie regional bedeutsame Anlagen und ihre Standorte festlegt. Die Festlegung hat sich in der Planungspraxis bewährt. Sie dient der Berücksichtigung dieser Infrastruktur bei raumbedeutsamen Planungen und der regionalplanerischen Standortsicherung. Die Standorte sollen daher wie bislang im RPS/RegFNP 2010 auch zukünftig als Symbol für geplante und bestehende Anlagen festgelegt werden. Sie werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden aktualisiert.

5. Denkmalpflege

Die Abbildung der „Regional bedeutsamen Kulturdenkmäler und archäologischen Denkmäler in Südhessen“ und die Tabelle der „Regional bedeutsamen denkmalgeschützten Anlagen“ soll in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen aktualisiert werden.